

Die Vergütung der Arbeit  
der Vorsitzenden, Buchhalter und Brigadiere  
in den Landwirtschaftlichen Produktions-  
genossenschaften

1. Die Vergütung der Vorsitzenden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften wird von der Mitgliederversammlung nach der Anbaufläche der Genossenschaft festgelegt.

- a) Bei einer Anbaufläche bis 100 ha werden dem Vorsitzenden monatlich 20 Arbeitseinheiten angerechnet.
- b) Bei einer Anbaufläche von 101 bis 200 ha werden dem Vorsitzenden monatlich 25 Arbeitseinheiten angerechnet.
- c) Bei einer Anbaufläche von 201 bis 500 ha werden dem Vorsitzenden monatlich 30 Arbeitseinheiten angerechnet.
- d) Bei einer Anbaufläche über 500 ha werden dem Vorsitzenden monatlich 40 Arbeitseinheiten angerechnet.

Außerdem werden den Genossenschaftsvorsitzenden monatlich zusätzliche Arbeitseinheiten angerechnet, wenn in der Genossenschaft eine genossenschaftliche Viehzucht vorhanden ist.

- a) Bei einem Bestand von 10 bis 50 Kühen mit Nachwuchs werden dem Vorsitzenden 5 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet.
- b) Bei einem Bestand von über 50 Kühen werden dem Vorsitzenden 10 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet.
- c) Bei einem Bestand von 10 bis 25 Sauen mit Nachwuchs werden dem Vorsitzenden 5 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet.
- d) Bei einem Bestand von über 25 Sauen mit Nachwuchs werden dem Vorsitzenden 10 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet.
- e) Bei einem Bestand von 100 und mehr Schafen werden dem Vorsitzenden 5 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet.

f) Bei einem Bestand von 500 und mehr Stück Geflügel werden dem Vorsitzenden 5 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet.

2. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden und den Genossenschaftsmitgliedern großer Genossenschaften, denen einzelne Wirtschaftszweige zur Anleitung übertragen sind, können auf besonderen Beschluß der Mitgliederversammlung Arbeitseinheiten angerechnet werden.

3. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung werden dem Buchhalter der Genossenschaft bis zu 70 Prozent der vom Vorsitzenden verdienten Arbeitseinheiten angerechnet.

4. Dem Brigadier einer Feldbaubrigade werden für die Leitung der Brigade bis zu 15 Arbeitseinheiten im Monat angerechnet, wenn die Brigade bis zu 20 Genossenschaftsmitglieder umfaßt.

Wenn die Brigade über 20 Personen umfaßt, werden ihm 25 Arbeitseinheiten monatlich angerechnet.

Außerdem werden dem Brigadier auf Beschluß der Vollversammlung Arbeitseinheiten angerechnet:

- a) für vollständige Erfüllung des Planes der Frühjahrsfeldarbeiten in der festgesetzten Frist, für hohe Qualität und guten Stand der Saaten 10 Arbeitseinheiten;
- b) für rechtzeitige Ernteeinbringung der landwirtschaftlichen Kulturen und für Ernteerträge, die den durch den Produktionsplan der Genossenschaft festgelegten Ernteerträgen entsprechen, 30 Arbeitseinheiten;
- c) bei Erzielung von Ernteerträgen über die im Produktionsplan festgelegten Ernteerträge hinaus 60 Arbeitseinheiten.

Der Brigadier ist verpflichtet, im Laufe des Jahres neben den anderen Genossenschaftsmitgliedern an der körperlichen Arbeit teilzunehmen und mindestens 50 Arbeitseinheiten zu leisten.